

Name Vertriebspartner	Vertriebspartner-Nummer						
<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr							
Name Kunde	Vorname	Geburtsdatum			Beruf		

	Wichtig**
<p><b>1. Bedingungsgemäßer Verzicht auf die abstrakte Verweisung in der Erst- und Nachprüfung</b> Der Verzicht auf die Verweisung in einen fremden bzw. vorher nicht ausgeübten Beruf sollte vom Versicherer in der Erst- und Nachprüfung im Bedingungswerk eingeschlossen sein.</p>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><b>2. Bedingungsgemäßer Verzicht auf eine dauerhafte abstrakte Verweisung nach Ausscheiden aus dem Berufsleben</b> Auch nach Ausscheiden aus dem Berufsleben ( z.B. durch Elternzeit oder Arbeitslosigkeit ) sollte bei der Beurteilung der Berufsunfähigkeit grundsätzlich auf den zuletzt ausgeübten Beruf abgestellt werden. Zusätzlich sollten keine zeitlichen Fristen eine abstrakte Verweisung wieder ermöglichen.</p>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><b>3. Bedingungsgemäßer Verzicht auf die konkrete Verweisung in der Erstprüfung</b> Der Verzicht auf die Verweisung innerhalb eines Berufsbildes ist in der Regel nur für Angestellte ( Ärzte oder Kammerberufe ) mit einem breitgefächerten Berufsbild notwendig. Aufgrund von Ausbildung bzw. Studium könnte hier in einigen Fällen innerhalb eines Berufsbildes eine konkrete Verweisung vorgenommen werden.</p>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><b>4. Verzicht auf schmerzhafte Behandlungen / Operationen im Rahmen der medizinischen Mitwirkungspflichten</b> Im Rahmen der medizinischen Mitwirkungspflichten bei der Leistungsprüfung sollte der Versicherer darauf verzichten, die Anerkennung der BU-Leistung von schmerzhaften Behandlungen oder Operationen abhängig zu machen. Hiervon ausgenommen ist die Anordnung von Heil und Hilfsmitteln.</p>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><b>5. Verzicht auf die Rückkehrpflicht auf eigene Kosten bei Leistungsfällen im Ausland</b> Der Versicherer sollte im Rahmen des weltweiten Versicherungsschutzes bei Leistungsfällen im Ausland bei der Erst- und Nachprüfung eine grundsätzliche Rückkehrpflicht des Versicherungsnehmers ausschließen. Sollte aus medizinischen Gründen eine Untersuchung in Deutschland notwendig sein, wird grundsätzlich eine Kostenübernahmeerklärung ( Reise- und Behandlungskosten inbegriffen ) des Versicherers ausgesprochen.</p>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><b>6. Verzicht auf die Umorganisation des Arbeitsplatzes bei Selbstständigen in Kleinbetrieben</b> Der Versicherer sollte bei Selbstständigen mit einer Mitarbeiterzahl von weniger als 5 Mitarbeitern (Kleinbetrieben) auf die Umorganisation des Arbeitsplatzes verzichten. Bei Umorganisation sollte eine Umorganisationshilfe gezahlt werden.</p>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><b>7. Verzicht auf eine Meldepflicht bei einer gesundheitlichen Verbesserung im BU-Leistungsfall</b> Die versicherte Person ist nicht verpflichtet, gesundheitliche Verbesserungen nach Eintritt des BU-Leistungsfalles von sich aus dem Versicherer anzuzeigen. Gesundheitliche Verbesserungen sollten vom Versicherer im Rahmen der Nachprüfung festgestellt werden.</p>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><b>8. Verzicht auf eine Meldepflicht bei Wiederaufnahme einer beruflichen Tätigkeit im BU-Leistungsfall</b> Die versicherte Person ist nicht verpflichtet, berufliche Tätigkeiten nach Eintritt des BU-Leistungsfalles von sich aus dem Versicherer anzuzeigen. Berufliche Tätigkeiten sollten vom Versicherer im Rahmen der Nachprüfung festgestellt werden.</p>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><b>9. Keine mehrfach zeitlich befristeten Anerkennungen im BU-Leistungsfall ( max. einmalig für 12 Monate )</b> Der Versicherer sollte seine Leistungsanerkennung grundsätzlich ohne eine zeitliche Befristung aussprechen, und die Veränderung eines Berufsunfähigkeits-Grades bzw. des Leistungsanspruchs im Rahmen der jährlich möglichen Nachuntersuchung prüfen. Diese Vorgehensweise erspart dem Versicherungsnehmer die erneute komplette Beantragung der Berufsunfähigkeits-Rente und führt in der Praxis auch zu weniger Härtefällen. Oft findet sich in den Vertragsbedingungen eine einmalige Befristung auf 12 Monate.</p>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><b>10. Mitversicherung von psychischen Erkrankungen</b> Der Versicherungsschutz beinhaltet auch nervöse und psychische Gesundheitsstörungen die zu einer Berufsunfähigkeit führen. Es besteht kein Ausschluss in den allgemeinen Versicherungsbedingungen.</p>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><b>11. Grundsätzliche Begrenzung der stationären Antragsfragen auf 10 Jahre</b> Die Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers sollte grundsätzlich bei ambulanten Behandlungen auf einen Zeitraum von maximal 5 Jahren und bei stationären Behandlungen auf maximal 10 Jahre vor der Antragstellung befristet sein. Weiterhin ohne zeitliche Befristung anzeigepflichtig sind jedoch alle bestehenden Beeinträchtigungen der versicherten Person wie z.B dauerhafte Unfallfolgen, körperliche Einschränkungen etc.</p>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><b>12. Alternativ zur 50 %igen Pauschalregelung wird eine weitere Staffelregelung angeboten</b> Der Versicherer bietet neben der üblichen 50%igen Pauschalregelung auch weitere Staffelregelungen wie die 25/75 % Regelung oder die 33/66 % Regelung an. Diese Regelungen haben den Vorteil, dass bereits ab einem geringen BU-Grad eine Leistung in Prozent von der versicherten Rente fällig werden (z.B. bei 25 % BU-Grad und einer versicherten BU-Rente von 1000 € p.m. leistet der Versicherer dann 25 % gleich 250 € p.m. ab 75 % kommen dann erst die 100 % Rente von 1000 € p.m. zur Auszahlung). Diese Regelungen eignen sich in der Praxis aber nur für höhere Absicherungen (Grundsicherung ist meist zu klein und der 100 %ige Rentenanspruch setzt erst bei höheren BU-Graden ein) oder im Rahmen eines Zeitvertrages, der eine 50/50 % Pauschalregelung ergänzt.</p>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><b>13. Bedingungsgemäße Deklaration einer 20%igen Einkommenseinbuße bei der Verweisung / Umorganisation</b> Hierunter versteht man die bedingungsgemäße Anerkennung der Änderung der Lebensstellung bei einer 20 %igen Einkommenseinbuße und den damit verbundenen Schutz vor einer konkreten Verweisung bei Angestellten und der Umorganisation des Arbeitsplatzes bei Selbständigen.</p>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><b>14. Grundsätzlicher Verzicht auf die Offenlegung von prädiktiven Gentests in der BU-Antragsprüfung</b> Der Versicherer verzichtet im Rahmen der BU-Risikoprüfung grundsätzlich und ohne Summenbegrenzung auf die Offenlegung / Anzeigepflicht von bereits vorliegenden Ergebnissen eines prädiktiven Gentests (Untersuchung des Erbmaterials eines Gesunden auf Veränderungen, aus denen die Veranlagung für bestimmte spätere Erkrankungen hervorgeht).</p>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><b>15. Verzicht auf die Strahlenklausel bei berufsmäßigen Risiko</b> Der Versicherungsschutz schließt auch den berufsmäßigen Umgang mit Strahlen (z.B. im Krankenhaus innerhalb einer Röntgenabteilung) ein. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist jedoch Strahlung infolge aus kerntechnischen Anlagen und Transporten im Rahmen eines Einsatzes der Katastrophenschutzbehörde des jeweiligen Aufenthaltslandes.</p>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><b>16. Verzicht auf eine altersbedingte Klausel bei Kräfteverfall ( analog des VVG 2008 )</b> Der Versicherer verzichtet in den Bedingungen auf die neue VVG 2008 Klausel zum altersbedingten Kräfteverfall. Unter Kräfteverfall versteht man das Nachlassen der körperlichen und geistigen Kräfte oder die Minderung der Belastbarkeit über den altersentsprechenden Zustand hinaus. Alle drei Kriterien können während einer BU-Leistungsprüfung herangezogen werden.</p>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

**17. Verzicht auf eine passive Kriegsklausel bei inneren Unruhen im Ausland**

Kein Leistungsausschluss bei Kriegseignissen außerhalb Deutschland, sofern der Versicherte nicht aktiv beteiligt war, oder der Einsatz außerhalb der territorialen Grenzen der NATO-Mitgliedstaaten mit Mandat der NATO oder UNO zu humanitären Hilfeleistungen oder friedenssichernden Maßnahmen diente.

 ja  nein
**18. Volle BU-Leistung bereits ab einem Pflegepunkt**

Ein Anspruch auf eine Berufsunfähigkeitsrente kann auch durch die Erfüllung eines klar definierten Pflegepunktekatalogs entstehen. Im kundenfreundlichsten Fall genügt dazu das Vorliegen eines dieser Punkte. Es ist jedoch anzumerken, dass in der Praxis die Berufsunfähigkeit sehr oft vor der Pflegebedürftigkeit eintritt.

 ja  nein
**19. Mitversicherung von demenziellen Erkrankungen im Rahmen der Berufsunfähigkeitsversicherung**

Nachdem der Gesetzgeber die Pflegestufe 0 ( 100 Euro monatlich bei eingeschränkter Alltagskompetenz / 200 Euro monatlich bei vermehrter Betreuungsbedürftigkeit ) eingeführt hat, ist die Mitversicherung von Demenz ( nach derzeitigen Schätzungen leben heute rund 1,4 Millionen Menschen mit Demenz in Deutschland - bis 2050 rechnet man mit 4,5 Millionen...) auch im Rahmen der Pflegeabsicherung innerhalb einer Berufsunfähigkeitsversicherung möglich.

 ja  nein
**20. Keine Verweisung auf einen ausgeübten Zweiterberuf in den letzten 12 - 24 Monaten vor dem BU-Leistungsfall**

Im Rahmen der Erstprüfung des Versicherungsfalles sollte der Versicherer bei Angestellten immer auf den zuletzt ausgeübten Beruf abstellen. Eine zeitliche Befristung von 12 bis 24 Monaten vor Eintritt der Berufsunfähigkeit ermöglicht dem Versicherer die Verweisung auf einen Zweiterberuf ( der Versicherer könnte die Verweisungsmöglichkeiten auf zwei Berufsbilder abstellen ).

 ja  nein
**21. Zinslose Stundung der Beiträge im Leistungsfall bis zur endgültigen rechtlichen Entscheidung**

Auf Antrag des Versicherungsnehmers werden die Beiträge während der Leistungsprüfung des Versicherers zinslos gestundet. Die für den Versicherten definiert die endgültige rechtliche Entscheidung als diesen Zeitpunkt und ist somit nicht an eine einseitige Entscheidung des Versicherers gebunden.

 ja  nein
**22. Leistungen auch bei grob fahrlässigen / vorsätzlichen Verkehrsdelikten**

Die Leistung erfolgt unabhängig davon , ob das Verkehrsdelikt grob fahrlässig oder vorsätzlich begangen wurde. Seitens des Versicherers wird im BU-Leistungsfall in beiden Fällen geleistet. Diese Vorgehensweise bei Verkehrsdelikten erspart der versicherten Person den oft ungewissen Ausgang einer freien richterlichen Beweiswürdigung. Der Konsum von Alkohol über den gesetzlichen Vorschriften ( Fahruntüchtigkeit ) kann dabei vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sein.

 ja  nein
**23. Zahlung eines Überbrückungsgeldes bei Einstellung der Leistung des Krankentagegeld-Versicherers**

Der Berufsunfähigkeitsversicherer gewährt ein Überbrückungsgeld in Höhe von maximal 6 Berufsunfähigkeitsrenten p.m. bei Vorlage eines Bescheids über die Einstellung des Krankentagegeldes seitens des Krankenversicherers.

 ja  nein
**24. Anpassung der Krankentagegeld-Bedingungen an die BU-Bedingungen im Konzernverbund**

Der Berufsunfähigkeitsversicherer und der Krankenversicherer des Krankentagegeldes haben eine Anpassungsklausel vereinbart, damit im Leistungsfall die beiden Zahlungen fließend ineinander übergehen können und es zu keiner Versorgungslücke kommt. Diese Regelung ist in der Praxis leider selten, da sie nur Versicherer anbieten, die sich in einem Konzernverbund mit einem Kranken- oder Lebensversicherer befinden.

 ja  nein
**25. Lebensphasenmodell / Unterbrechung des Versicherungsschutzes für 12 Monate / einmalig ohne Ereignis**

Die Höhe des jeweiligen Berufsunfähigkeitsversicherungsschutzes sollte flexibel anzupassen sein, da sich die Gegebenheiten des modernen Lebens rasch ändern können. Hierunter werden besondere Ereignisse gefasst, die eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes aus finanziellen Gründen nötig machen ( längerfristige Arbeitslosigkeit oder Kindererziehungszeiten ). In beiden Fällen kann der Versicherungsschutz auf eine Mindestrente von 75 € pro Monat reduziert werden, was zu einer erheblichen Beitragsreduzierung ( Mindestbeitrag pro Zahlweise ) führt. Nach 12 Monaten kann dann ohne erneute Gesundheitsprüfung wieder auf die Höhe der ursprünglich versicherten Berufsunfähigkeitsrente aufgestockt werden. Dabei wird dann aber ein neues Eintrittsalter ( tatsächliche Alter ) für die Restlaufzeit des BU-Vertrages festgelegt.

 ja  nein
**26. Lebensphasenmodell / Unterbrechung des VSS bei Arbeitslosigkeit für max. 24 Monate / mehrmals möglich**

Die Höhe des jeweiligen Berufsunfähigkeitsversicherungsschutzes sollte flexibel anzupassen sein, da sich die Gegebenheiten des modernen Lebens rasch ändern können. Hierunter werden besondere Ereignisse gefasst, die eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes aus finanziellen Gründen nötig machen ( längerfristige Arbeitslosigkeit oder Kindererziehungszeiten ). In beiden Fällen kann der Versicherungsschutz auf eine Mindestrente von 75 € pro Monat reduziert werden, was zu einer erheblichen Beitragsreduzierung ( Mindestbeitrag pro Zahlweise ) führt. Nach 24 Monaten kann dann ohne erneute Gesundheitsprüfung wieder auf die Höhe der ursprünglich versicherten Berufsunfähigkeitsrente aufgestockt werden. Dabei wird dann aber ein neues Eintrittsalter ( tatsächliche Alter ) für die Restlaufzeit des BU-Vertrages festgelegt.

 ja  nein
**27. Lebensphasenmodell / Unterbrechung des VSS bei Elternzeit für max. 36 Monate / mehrmals möglich**

Die Höhe des jeweiligen Berufsunfähigkeitsversicherungsschutzes sollte flexibel anzupassen sein, da sich die Gegebenheiten des modernen Lebens rasch ändern können. Hierunter werden besondere Ereignisse gefasst, die eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes aus finanziellen Gründen nötig machen ( längerfristige Arbeitslosigkeit oder Kindererziehungszeiten ). In beiden Fällen kann der Versicherungsschutz auf eine Mindestrente von 75 € pro Monat reduziert werden, was zu einer erheblichen Beitragsreduzierung ( Mindestbeitrag pro Zahlweise ) führt. Nach 36 Monaten kann dann ohne erneute Gesundheitsprüfung wieder auf die Höhe der ursprünglich versicherten Berufsunfähigkeitsrente aufgestockt werden. Dabei wird dann aber ein neues Eintrittsalter ( tatsächliche Alter ) für die Restlaufzeit des BU-Vertrages festgelegt.

 ja  nein
**28. Durchgeführte dynamische Anpassungen werden im BU-Leistungsfall ohne Summenbegrenzung anerkannt**

Während der Laufzeit eines Vertrages entsteht inflationsbedingt ein Kaufkraftverlust. Deshalb sollte eine jährliche dynamische Anpassung von 2 bis 5 % vereinbart werden. Hierbei ist zu beachten, dass der Versicherer im Leistungsfall diese laufenden Anpassungen grundsätzlich akzeptiert und die volle versicherte Berufsunfähigkeitsrente zur Auszahlung bringt. Leider haben in den letzten Jahren einige Berufsunfähigkeitsversicherer eine weitere summenabhängige Wirtschaftlichkeitsprüfung ( z.B. ab 40.000 € Berufsunfähigkeitsrente p.a. ) im Leistungsfall eingeführt und verlangen im Leistungsfall einen Einkommensnachweis in angemessener Höhe zur versicherten Berufsunfähigkeitsrente. Diese neuen Regelungen können besonders bei Selbstständigen zu unnötigen Härtefällen führen, da deren Einkommen aus wirtschaftlichen Gründen teilweise sehr großen Schwankungen unterliegt.

 ja  nein
**29. Die Anwartschaftsdynamik lebt nach Eintritt eines temporären BU-Leistungsfalles wieder auf**

Nach Eintritt eines temporären BU-Leistungsfalles lebt die Anwartschaftsdynamik wieder auf. Somit ist gewährleistet, dass bei erfolgreicher Genesung und der Wiederaufnahme der Beitragszahlung auch zukünftige Dynamikerhöhungen ( analog der Dynamik-Regelung vor dem BU-Leistungsfalle ) der versicherten Person wieder angeboten werden.

 ja  nein
**30. Höhe der variablen Rentensteigerungssätze im BU-Leistungsfall sind im Neu- und Bestandgeschäft identisch**

Der Prozentsatz orientiert sich an der laufenden Überschussdeklaration eines Lebensversicherers für das Neugeschäft ( wird jährlich veröffentlicht ) und sollte durch leichtes Subtrahieren ( Prozentsatz der variablen Überschussdeklaration minus garantierten Rechnungszins ergibt den variablen Rentensteigerungssatz einer BU-Rente ) ermittelt werden können. Hierzu ein kleines Zahlenbeispiel basierend auf dem Geschäftsjahr 2010 ( 4,75 % variable LV-Überschussdeklaration minus 2,25 % garantierten Rechnungszins ergeben einen variablen BU-Rentensteigerungssatz von 2,5 % ). Sollten die auf diese Art und Weise ermittelten Werte mit den ausgewiesenen Prozentsätzen nicht deckungsgleich sein und sich vor allem unter 2 % bewegen, spricht dies nicht unbedingt für die Finanzstärke des BU-Versicherers, und könnte im BU-Leistungsfall den dringend notwendigen Inflationsausgleich einer laufenden BU-Rente gefährden.

 ja  nein

**31. Angebot einer optionalen Stellungnahme einer Verbraucherschutzorganisation oder eines ÄrztEAusschuss**

Nach Ablehnung eines BU-Leistungsfalles erhält der Mandant die Gelegenheit eine in den Bedingungen aufgeführte Verbraucherschutzorganisation / ÄrztEAusschuss zur Überprüfung des vorläufigen Ergebnisses einzuschalten. Der Versicherer übernimmt in der Regel ca. 75 % der nachgewiesenen Kosten maximiert auf ca. 125 bis 375 € ( abhängig von der Ursache der Ablehnung ). Die Verbraucherschutzorganisation kann innerhalb eines Monats eine schriftliche Stellungnahme abgeben, die dann seitens des Versicherers in die endgültige Entscheidungsfindung mit einbezogen wird.

 ja  nein
**32. Nachversicherungsgarantie ohne Nachweis von besonderen Ereignissen ( Heirat / Kinder usw. )**

Im Rahmen der Nachversicherungsgarantie sollten Erhöhungen des Berufsunfähigkeitsversicherungsschutzes nicht an Ereignisse wie die Geburt des ersten Kindes oder den Erwerb von Immobilien usw. gebunden werden, da die Praxis immer wieder zeigt, dass bei Eintritt dieser Ereignisse die Erhöhung nicht von jedem Versicherungsnehmer wahrgenommen wird. Es ist auch zu berücksichtigen, dass es Fristen ( 3 bis 12 Monate ) gibt, innerhalb derer diese Ereignisse gelten gemacht werden müssen.

 ja  nein
**33. Nachversicherungsgarantie ohne zeitliche Befristung bei der Nachmeldung der besonderen Ereignisse**

Im Rahmen der Nachversicherungsgarantie sollten Erhöhungen des Berufsunfähigkeitsversicherungsschutzes nicht an Ereignisse wie die Geburt des ersten Kindes oder den Erwerb von Immobilien usw. gebunden werden, da die Praxis immer wieder zeigt, dass bei Eintritt dieser Ereignisse die Erhöhung nicht von jedem Versicherungsnehmer wahrgenommen wird. Es ist auch zu berücksichtigen, dass es Fristen ( 3 bis 12 Monate ) gibt, innerhalb derer diese Ereignisse gelten gemacht werden müssen.

 ja  nein
**34. Nachversicherungsgarantie ohne Summenbegrenzung bis 100 % der versicherten Rente max. 30.000 EUR p.a.**

Im Rahmen der Nachversicherungsgarantie sollten Erhöhungen des Berufsunfähigkeitsversicherungsschutzes nicht an Ereignisse wie die Geburt des ersten Kindes oder den Erwerb von Immobilien usw. gebunden werden, da die Praxis immer wieder zeigt, dass bei Eintritt dieser Ereignisse die Erhöhung nicht von jedem Versicherungsnehmer wahrgenommen wird. Es ist auch zu berücksichtigen, dass es Fristen ( 3 bis 12 Monate ) gibt, innerhalb derer diese Ereignisse gelten gemacht werden müssen. Da speziell junge Menschen die Möglichkeit einer Verdoppelung bzw. Maximierung des Versicherungsschutzes wünschen, führt eine Summenbegrenzung auf 500 Euro pro Ereignis und Jahr nicht zum gewünschten Absicherungsniveau. Letztlich sollten sich Erhöhungen ausschließlich am vorhandenen Einkommen ( max. 60 % vom Brutto- oder 80 % vom Nettoeinkommen ) orientieren.

 ja  nein
**35. Verzicht auf die Anwendung des § 163 VVG**

Der Versicherer sollte im Rahmen seiner Versicherungsbedingungen auf die Anwendung des § 163 Abs. 1 Satz 2 VVG verzichten, d.h. er führt zukünftige Beitragserhöhungen höchstens bis zum Bruttobeitrag durch.

 ja  nein
**36. Eine über sechs Monate andauernde medizinische Arbeitsunfähigkeit (gelber Zettel) gilt als Leistungsfall\***

Analog dem Prognosezeitraum von 6 Monaten bei der Feststellung der Berufsunfähigkeit, definiert hier der Berufsunfähigkeitsversicherer eine langfristige medizinische Arbeitsunfähigkeit ( gelber Zettel ) von mindestens 6 Monaten als eigenständigen Leistungsfall. Hierbei ist zu beachten, dass es sich dabei nicht um die Anerkennung / Feststellung der Berufsunfähigkeit ( die wird parallel mitgeprüft ), sondern um eine zeitlich befristete Zusatzleistung bei noch nicht festgestellter Berufsunfähigkeit handelt.

 ja  nein
**37. Sofortzahlung einer zusätzlichen BU-Jahresrente bei unbefristet anerkannter BU-Leistung \***

Hierunter versteht man die einmalige Zahlung einer Berufsunfähigkeitsjahresrente bei Feststellung einer unbefristet anerkannten Berufsunfähigkeit. Da bei einer dauerhaft anhaltenden Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit selten sofort ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, um die notwendigen Baumaßnahmen ( z.B. Verbreiterung von Türen, Einbau eines Treppenliftes, Erstellung eines behindertengerechten Bades usw. ) im privaten Umfeld des Versicherungsnehmers durchzuführen, ist eine Sofortzahlung sehr zu empfehlen, denn mit der laufenden Berufsunfähigkeitsrente sind solche Investitionen kurzfristig nicht zu finanzieren.

 ja  nein
**38. Zahlung eines Überbrückungsgeldes oder einer Einmalzahlung bei anerkannter Dread-Disease Leistung \***

Es kommt vor, dass die Berufsunfähigkeit von einer schweren Erkrankung ( Krebs, Leukämie, Herzinfarkt usw. ) bedingt ist. Aufgrund der Tatsache aber, dass die Feststellung einer dauerhaften Beeinträchtigung der beruflichen Arbeitskraft von mehr als 50 % in der Regel einige Monate dauert, ist es sinnvoll, für solche Fälle ein Überbrückungsgeld in Höhe von maximal 6 Berufsunfähigkeitsrenten p.m. zu vereinbaren. Diese Überbrückungshilfe ersetzt jedoch nicht eine eigenständige und wesentlich höhere Absicherung gegen die Risiken einer schweren Erkrankung ( Leistungskatalog von bis zu 47 Erkrankungen im Dread-Disease-Markt erhältlich ).

 ja  nein
**39. Mitversicherung einer Pflegeversicherungs- und / oder Krankenversicherungs-Option (Anwartschaftstarife) \***

Speziell jungen Menschen bieten Anwartschaftstarife in der Pflegeversicherung und in der privaten Krankenversicherung die Möglichkeit, ohne erneute Gesundheitsprüfung zu einem späteren Zeitpunkt den gewünschten Versicherungsschutz zu erlangen.

 ja  nein
**40. Mitversicherung einer Pflegeversicherung die über das 65. / 67. Lebensjahr hinaus leistet (Bedingungen beachten) \***

Die meisten Berufsunfähigkeitsversicherungen enden mit Ihrer Leistungspflicht zwischen dem 65. oder max. 67. Lebensjahr. Deshalb ist es sehr sinnvoll, als Zusatzoption Pflegeleistungen mitzuversichern, die keiner Altersbegrenzung unterliegen. Verwechseln Sie diese Komponente bitte nicht mit dem Punkt Nr. 18, da die dort aufgeführten Leistungen analog der Berufsunfähigkeitsversicherung immer zeitlich ( max. 67. Lebensjahr ) befristet sind.

 ja  nein
**41. Zahlung einer lebenslangen BU-Rente bei Eintritt des BU-Leistungsfalles vor dem 40.- 45. Lebensjahr \***

Speziell für junge Menschen ist die Option lebenslange Berufsunfähigkeitsrente sehr interessant, da es bei einer frühzeitigen Berufsunfähigkeit ( vor dem 30. Lebensjahr ) zum Teil sehr schwierig ist, mit der Berufsunfähigkeitsrente auch noch eine ausreichende Altersrente zu finanzieren. Und die ist notwendig, da die meisten Berufsunfähigkeitsversicherer zum 60. oder 67. Lebensjahr die Rentenzahlung einstellen. Leider ist diese Komponente sehr teuer ( bis zu 25 % Mehrprämie ) und auf eine voraussichtlich dauerhafte Berufsunfähigkeit beschränkt, die vor dem 40. Lebensjahr eintritt.

 ja  nein
**42. Mitversicherung einer garantierten BU-Rentensteigerung im BU-Leistungsfall in Höhe von mindestens 2 % p.a. \***

Hierunter versteht man eine garantierte jährliche Rentensteigerung im Leistungsfall von 1 bis 5 %. Diese Komponente ist besonders nach den Senkungen der Überschussbeteiligungen der deutschen Lebensversicherungen ab dem Jahre 2001 zu einem wichtigen Kriterium geworden. Nur durch die Vereinbarung eines garantierten Steigerungssatzes im Leistungsfall kann der jährliche inflationsbedingte Kaufkraftverlust kompensiert werden. Diese Rentensteigerung im Leistungsfall wird von vielen Versicherern mit sog. Variablen Überschussdeklarationen ( in Abhängigkeit von zukünftigen Anlageergebnissen ) ausgewiesen. Hierzu muß bemerkt werden, dass es bereits namhafte Berufsunfähigkeitsversicherer mit sehr niedrigen Steigerungssätzen gibt. Zudem werden Bestandskunden mit geringeren Steigerungssätzen im Leistungsfall eher bedacht als Neukunden. Unabhängig davon, können die variablen Rentensteigerungssätze auch von bereits laufenden Berufsunfähigkeitsrenten jährlich neu angepasst werden.

 ja  nein
**43. Neben der Ausbildungsunfähigkeit wird die Anerkennung des angestrebten Berufes im BU-Leistungsfall geprüft \***

Bei der Leistungsprüfung bzw. Feststellung der Berufsunfähigkeit wird neben der üblichen Prüfung, ob die Ausbildung weitergeführt werden kann auch bereits das angestrebte Ausbildungsziel ( Ausbildungsberuf ) und die damit verbundene wirtschaftliche und soziale Lebensstellung zugrunde gelegt. Hierbei sind zeitliche Fristen bezogen auf den jeweiligen Ausbildungsstand – 1. bis 3. Lehrjahr – zu berücksichtigen.

 ja  nein
**44. Neben der Studierunfähigkeit wird die Anerkennung des angestrebten Studienzieles im BU-Leistungsfall geprüft \***

Bei der Leistungsprüfung bzw. Feststellung der Berufsunfähigkeit wird neben der üblichen Prüfung, ob das Studium weitergeführt werden kann auch bereits das angestrebte Ausbildungsziel ( Beruf der mit dem Studienabschluss ausgeführt werden soll ) und die damit verbundene wirtschaftliche und soziale Lebensstellung zugrunde gelegt. Hierbei sind zeitliche Fristen bezogen auf den jeweiligen Fortschritt des Studiums – wie z. B. die Hälfte der Regelstudienzeit – zu berücksichtigen.

 ja  nein

**45. Erweiterung der BU-Bedingungen durch eine Infektionsklausel für Ärzte / Heilberufe \***

Die Infektionsklausel besagt, dass Berufsunfähigkeit bei Ärzten auch dann vorliegt, wenn der versicherten Person von der entsprechenden Behörde nach § 31 Infektionsschutzgesetz ein vollständiges berufliches Tätigkeitsverbot auferlegt wird, das mindestens 6 Monate andauert.

ja  nein

**46. Erweiterung der BU-Bedingungen durch eine Flug- & Untauglichkeitsklausel für Flugpersonal und Fluglotsen \***

Im Rahmen der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung kann für Cockpit- und Kabinenpersonal von in Deutschland niedergelassenen Airlines eine zusätzliche Klausel - Loss of Licence - vereinbart werden, die den Leistungsfall bereits bei attestierter Fluguntauglichkeit beinhaltet. Für Fluglotsen und Flugdatenberater die Ihren Beruf bei einer zivilen, europäischen Flugsicherungsstelle ausüben, kann eine zusätzliche Berufsklausel vereinbart werden, die den Leistungsfall bei attestierter Untauglichkeit beinhaltet.

ja  nein

**47. Verlängerung der BU-Starter-Tarif-Phase bei eingetretener Berufsunfähigkeit \***

Bei einer bedingungsgemäß eingetretenen Berufsunfähigkeit, die temporär nach dem Verlängerungstermin eines BU-Starter-Tarif'es erlischt, wird der versicherten Person unter Einbeziehung des rechnermäßigen Alters ein neuer BU-Versicherungsvertrag in ursprünglicher Absicherungshöhe angeboten.

ja  nein

**48. Erweiterung der BU-Bedingungen durch eine Dienstunfähigkeitsklausel für Beamte auf Lebenszeit \***

Im Rahmen der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung kann für Beamte auf Lebenszeit, eine zusätzliche Klausel vereinbart werden, die den Leistungsfall bei attestierter Dienstunfähigkeit beinhaltet.

ja  nein

**49. Erweiterung der BU-Bedingungen durch eine Dienstunfähigkeitsklausel für Beamte auf Probe und Widerruf \***

Im Rahmen der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung kann für Beamte auf Probe und Widerruf, eine zusätzliche Klausel vereinbart werden, die den Leistungsfall bei attestierter Dienstunfähigkeit beinhaltet.

ja  nein

**50. Die allgemeinen Dienstunfähigkeitsklauseln für Beamte auf Probe und Widerruf sind ohne zeitliche Fristen \***

Die allgemeine Dienstunfähigkeitsklausel für Beamte auf Probe und Widerruf sehen keine zeitliche Befristung des Leistungsanspruches vor. Die Leistungspflicht ist also nicht an eine zusätzlich festzustellende Berufsunfähigkeit im Sinne der Allgemeinen BU-Bedingungen zeitlich gekoppelt.

ja  nein

**51. Die allgemeinen Dienstunfähigkeitsklauseln für Beamte auf Lebenszeit sind ohne zeitliche Fristen \***

Die allgemeine Dienstunfähigkeitsklausel für Beamte auf Lebenszeit sehen keine zeitliche Befristung des Leistungsanspruches vor. Die Leistungspflicht ist also nicht an eine zusätzlich festzustellende Berufsunfähigkeit im Sinne der Allgemeinen BU-Bedingungen zeitlich gekoppelt.

ja  nein

**52. Die speziellen Dienstunfähigkeitsklauseln sind ohne zeitlichen Fristen im Leistungsfall ausgestattet \***

Die speziellen Dienstunfähigkeitsklauseln für Beamte auf Lebenszeit, Probe und Widerruf sehen keine zeitliche Befristung des Leistungsanspruches vor. Die Leistungspflicht ist also nicht an eine zusätzlich festzustellende Berufsunfähigkeit im Sinne der Allgemeinen BU-Bedingungen zeitlich gekoppelt.

ja  nein

**53. Die allgemeine DU-Klausel wird Beamten auf Lebenszeit auch über das 55. Lebensjahr hinaus angeboten \***

Die allgemeine Dienstunfähigkeitsklausel bei Beamten auf Lebenszeit ist seitens des Versicherers nicht mit einer Endalter-Begrenzung (z.B. max. 55 Jahre) versehen.

ja  nein

**54. Die allgemeine DU-Klausel wird Beamten auf Probe u. Widerruf auch über das 55. Lebensjahr hinaus angeboten \***

Die allgemeine Dienstunfähigkeitsklausel bei Beamten auf Probe und Widerruf ist seitens des Versicherers nicht mit einer Endalter-Begrenzung (z.B. max. 55 Jahre) versehen.

ja  nein

**55. Die speziellen Dienstunfähigkeitsklauseln werden auch über das 55. Lebensjahr hinaus angeboten \***

Die speziellen Dienstunfähigkeitsklauseln sind seitens des Versicherers nicht mit einer Endalter-Begrenzung (z.B. max. 55 Jahre) versehen.

ja  nein

**56. Erweiterung der BU-Bedingungen durch eine spezielle Dienstunfähigkeitsklausel für Berufs- und Zeitsoldaten \***

Im Rahmen der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung kann für Berufs- und Zeitsoldaten im öffentlichen Dienst eine spezielle berufsbezogene Dienstunfähigkeitsklausel vereinbart werden.

ja  nein

**57. Erweiterung der BU-Bedingungen durch eine spezielle Dienstunfähigkeitsklausel für Polizisten \***

Im Rahmen der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung kann für Polizeibeamte im öffentlichen Dienst auf Lebenszeit, auf Widerruf oder auf Probe eine spezielle berufsbezogene Dienstunfähigkeitsklausel vereinbart werden.

ja  nein

**58. Erweiterung der BU-Bedingungen durch eine spezielle Dienstunfähigkeitsklausel für Justizvollzugsbeamte \***

Im Rahmen der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung kann für Justizvollzugsbeamte im öffentlichen Dienst auf Lebenszeit, auf Widerruf oder auf Probe eine spezielle berufsbezogene Dienstunfähigkeitsklausel vereinbart werden.

ja  nein

**59. Erweiterung der BU-Bedingungen durch eine spezielle Dienstunfähigkeitsklausel für Feuerwehrbeamte \***

Im Rahmen der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung kann für Feuerwehrbeamte im öffentlichen Dienst auf Lebenszeit, auf Widerruf oder auf Probe eine spezielle berufsbezogene Dienstunfähigkeitsklausel vereinbart werden.

ja  nein

**60. Erweiterung der BU-Bedingungen durch die Mitversicherung einer Teildienstunfähigkeit für Beamte auf LZ \***

Im Rahmen der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung kann für Beamte auf Lebenszeit, die Mitversicherung einer Teildienstunfähigkeit (begrenzte Dienstfähigkeit) vereinbart werden. Beträgt die Kürzung der Arbeitskraft / Besoldung mindestens 20 %, dann wird im Falle der begrenzten Dienstfähigkeit eine am Umfang der Arbeitskürzung orientierte Teilleistung an die versicherte Person erbracht, so dass sich die ergebende Versorgungslücke entsprechend abgesichert ist.

ja  nein

\* Die **rot** kenntlich gemachten Kriterien sind nur gegen Mehrbeitrag versicherbar !

\* Die **blau** kenntlich gemachten Kriterien beziehen sich auf berufsspezifische & technische Inhalte die nur selektiv versicherbar sind !

\*\* Die Antworten ( Wichtig = JA / NEIN ) zu den einzelnen Kriterien wurden seitens des Kunden eigenständig beantwortet !

**Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung zur Durchführung von Vergleichsberechnungen und / oder Einholung von Versicherungsangeboten:**

Zur Durchführung von Versicherungsangeboten und / oder Vergleichsberechnungen für Produkte verschiedener Versicherer übermittle ich dem Versicherungsmakler (Berater) meine personenbezogenen Daten auf elektronischen Wege an die jeweiligen Webservices der angeschlossenen Lebensversicherer. Übermittle ich werden Personalien (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand, Beruf, Einkommen oder vergleichbare Daten) sowie die für die Versicherungsart erforderlichen Daten, die ich dem Versicherungsmakler (Berater) im Zuge der Beratung mitgeteilt habe. Dazu können auch Gesundheitsfragen z.B. im Zusammenhang mit Berufsunfähigkeitsversicherungen gehören. Mit diesen Übermittlungen und Nutzungen meiner personenbezogenen Daten und meiner Gesundheitsdaten bin ich einverstanden. Ich kann diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Allerdings kann das dazu führen, dass keine vollständige Vergleichsberechnung oder von einer Versicherung kein vollständiges Angebot eingeholt werden kann.

Name, Vorname

PLZ, Ort, Straße

Datum, Ort